

Erscheint jeden Freitag und kostet
pro Quartal 75 Pfennige,
durch die Post bezogen 95 Pfennige.

Habelschwerdter

Insertionsgebühren
die durchgehende Korpuszeile 20 Pf.
die gespaltene 10 Pfennige.



Kreis-

Blatt.

Siebenundsechzigster Jahrgang.

Nr. 1.

Habelschwerdt, den 1. Januar

1909.

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 6d, 11, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) in Verbindung mit den §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195 ff.) wird für den Umfang des Regierungsbezirks Breslau unter Zustimmung des Bezirksausschusses folgendes verordnet:

Die Polizeiverordnung vom 18. September 1890, betreffend die Abhaltung von sogenannten Teller-sammlungen bezw. die Erhebung eines Eintrittsgeldes von beliebiger Höhe bei öffentlichen bzw. den Vorschriften der Allerhöchsten Verordnung vom 11. März 1850 unterliegenden Versammlungen (Extra-blatt zu Nr. 38 des Amtsblattes 1890 S. 279) wird aufgehoben.

Breslau, den 19. Dezember 1908.

Der Regierungs-Präsident.

Wirkliche Geheime Ober-Regierungsrat.
von Holwede.

Vorstehende Polizei-Verordnung bringe ich hiermit zur weiteren Kenntnis.

Habelschwerdt, den 29. Dezember 1908.

Die Weidenanpflanzungen an den seitens der Flußbauverwaltung bisher ausgebauten Flußläufen sind fast überall bereits so stark gewachsen, daß sie sich nicht mehr umlegen und so den beabsichtigten Schutz der Böschungen nicht mehr herbeiführen und dem Wasserabflusse hinderlich sind.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich daher alsbald die Uferanlieger aufzufordern, an allen bisher von der Provinzial-Flußbauverwaltung ausgebauten Flußstrecken die auf und an den Ufern stehenden Weiden bis zum 15. März nächsten Jahres abzuschneiden und diesen Abtrieb für die Folge alljährlich oder mindestens alle zwei Jahre zu wiederholen. Es ist besonders darauf hinzuweisen, daß dieses Abschneiden mit scharfen Instrumenten mit schrägem Schnitt von unten nach oben unmittelbar über dem Erdboden zu erfolgen hat, damit

die Bildung von stärkeren Weidenstümpfen vermieden wird.

Bei säumigen Interessenten ist seitens der Ortspolizeibehörden der Abtrieb auf deren Kosten im Exekutivwege in meinem Namen zu veranlassen.

Habelschwerdt, den 22. Dezember 1908.

Sitzung des Kreistages

am 21. Dezember cr.

Gemäß § 125 der Kreisordnung und mit Bezug auf die in Nr. 49 Seite 344 des Kreisblattes veröffentlichte Tagesordnung bringe ich nachstehend den Inhalt der gefaßten Beschlüsse zur weiteren öffentlichen Kenntnis.

- I. Als Mitglieder der Kommission zur Verteilung der Einquartierung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes wurden die Herren Freirichtergutsbesitzer Spittel zu Melling und Bürgermeister Kolbe zu Mittelwalde, sowie als Stellvertreter Gutsbesitzer Stumpf zu Oberlangenu und Stadtmühlenbesitzer Albert Wolff zu Habelschwerdt wieder- bezw. neugewählt.
- II. Als Mitglied der Interessenten-Vertretung der Glaser Reife wurde der Kgl. Pztl. Rentamtman a. D. Sieß zu Seitenberg gewählt.
- III. Die Errichtung einer Kreisparlasse für den Kreis Habelschwerdt wurde abgelehnt.
- IV. Der Absatz 2 des § 7 des Statuts über die Anstellung und Versorgung der Beamten und sonstigen Angestellten des Kreiskommunalverbandes Habelschwerdt vom 23. März 1907 wurde abgeändert und ihm folgende Fassung gegeben:
„Außerdem erhält der Kreisaußschußassistent, der die Kreis-Kommunalkasse verwaltet, eine Vergütung von 1000 M.“
- V. Der bei der Königlichen Regierung zu Breslau eingerichteten Medizinaluntersuchungsstelle für die unentgeltliche Feststellung zweifelhafter Krankheiten innerhalb des Kreises Habelschwerdt wurde ein jährlicher Beitrag von 348